

Neufassung Konsortialvertrag

Konsortialvertrag

zwischen

dem Land Hessen

vertreten durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst,

der Odenwald Regional-Gesellschaft mbH

für den Odenwaldkreis und

der Stadt Erbach

vertreten durch den Bürgermeister

im Folgenden „Land“, „OREG“ und „Stadt“ genannt.

Präambel

Die Gesellschafter haben am 14. Oktober 2005 einen Konsortialvertrag geschlossen, der die Verpflichtungen der Gesellschafter untereinander regelt, die über die im Gesellschaftsvertrag eingegangenen Verpflichtungen hinausreichen. Er wurde am 24. November 2010 zuletzt geändert.

In ihrer Sitzung am 27. Januar 2016 hat die Gesellschafterversammlung der Betriebsgesellschaft Schloss Erbach gGmbH wegen der Erweiterung des Betriebes um das Deutsche Elfenbeinmuseum *die Neufassung dieses Vertrages beschlossen.*

§ 1

Auftrag an die GmbH

Das Land beauftragt die GmbH, Schloss Erbach und die darin befindlichen Museen zu betreiben. Die einzelnen Rechte und Pflichten regelt ein Geschäftsbesorgungsvertrag, den das Land Hessen – hier vertreten durch die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, die die Eigentümerfunktion wahrnimmt – und die Betriebsgesellschaft darüber abschließen werden.

§ 2

Finanzierungsbeiträge für die GmbH

Die Gesellschafter leisten die im Gesellschaftervertrag vereinbarten Zahlungen an die GmbH.

§ 3

Ausstattung der Gesellschaft

(1) Sowohl die Stadt Erbach als auch die Odenwald-Regional-Gesellschaft mbH (OREG) stellen der Gesellschaft zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Gesellschaftszwecks der Betriebsgesellschaft jeweils mindestens 15.000 Euro jährlich ab dem Jahr 2010 als Geldleistung, Sachleistung oder Kombinationsleistung für den Bereich „Gräfliche Sammlungen“ zur Verfügung. Darüber hinaus leistet die Stadt Erbach erstmals ab dem Jahr 2016 einen finanziellen Beitrag zweckgebunden für den Betrieb des Deutschen Elfenbeinmuseums in Höhe von 60.000 Euro pro Haushaltsjahr an das Land Hessen, das den Betrag zu 100 % an die Betriebsgesellschaft weiterreicht.

(2) Das Land verpflichtet sich den Betrieb durch darüber hinausgehende Zuwendungen sicherzustellen, sofern andernfalls der Gesellschaftszweck der Betriebsgesellschaft gefährdet wird.

(3) Etwaige über die in diesem Vertrag genannten Beträge hinausgehende Zuschüsse können nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte nur einstimmig beschlossen werden.

(4) Die Gesellschafter können die Finanzierung der GmbH abweichend regeln, soweit der Gesellschaftszweck der GmbH durch Zuwendungen Dritter abgesichert wird.

(5) Sämtliche Zuwendungen des Landes Hessen erfolgen nach Maßgabe des jeweiligen Wirtschaftsplans und Landeshaushalts.

§ 4

Personal

Die Aufgaben nach § 2 des Gesellschaftsvertrages werden durch eine Geschäftsführung und weiteres Personal wahrgenommen. Die Personalkosten trägt die Gesellschaft. Die Geschäftsführung und weiteres Personal können in Teilzeit, durch Personalübernahmen und durch Dienstleistungsverträge mit der Stadt Erbach, der OREG und der hessischen Landesverwaltung beschäftigt werden. Angestrebt werden insofern und insgesamt Synergieeffekte mit den Organisationsstrukturen des Odenwaldkreises und der Stadt Erbach.

§ 5

Zusätzliche Absprachen

(1) Die Gesellschafter stimmen darin überein, dass neben den Kosten für die Herrichtung einer angemessenen musealen und sonstigen öffentlichen Nutzung auch erhebliche Kosten für Werbung, die im Interesse der gesamten Region Odenwald wahrgenommen werden, entstehen. Die Gesellschafter verpflichten sich daher mit ihren regulären Werbemaßnahmen in Stadt, Region und Land die öffentliche Aufmerksamkeit für das Schloss Erbach und die darin befindlichen Museen zu erhöhen. Das Land wird in der öffentlichen Darstellung Schloss Erbach mit seinen Museen seinen Landeseinrichtungen gleichstellen.

(2) Die vertragsschließenden Parteien sind sich bewusst, dass es sich bei Schloss Erbach um ein hochkarätiges Baudenkmal von nationaler Bedeutung handelt, dessen Substanz und Erscheinungsbild Zeugnis für die reiche Geschichte der ganzen Region und der Stadt Erbach ablegt und dass dem Schloss Erbach und seinen Museen die musealen Aufgaben zu sammeln, zu bewahren, zu forschen und zu vermitteln zukommen.

(3) Solange das Land Baumaßnahmen ohne Beiträge der anderen Gesellschafter finanziert, kann es insofern durch die anderen Gesellschafter hinsichtlich dieser Baumaßnahmen nicht überstimmt werden.

(4) Die vertragsschließenden Parteien sind sich weiter bewusst, dass die in Schloss Erbach bewahrten Gräflichen Sammlungen einen hohen kulturhistorischen Wert besitzen, da sie eine der wenigen Sammlungen sind, die weitgehend nach einem einheitlichen Sammlungskonzept im Geist des Klassizismus und der Romantik erdacht, realisiert und original in den ursprünglichen Räumen erhalten sind. Das macht den hohen Wert der Sammlungen aus und ist in Deutschland einzigartig. Basierend auf den gleichen historischen Wurzeln und fest in der Tradition der Region verankert, ergänzt das Deutsche Elfenbeinmuseum Erbach die Gräflichen Sammlungen und trägt so zum Verständnis der regionalen Geschichte bei.

§ 6

Rechtsansprüche Dritter

Rechtsansprüche Dritter werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 7

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Neufassung des Konsortialvertrages tritt mit der notariellen Beurkundung des geänderten Gesellschaftsvertrages in Kraft.

(2) Der Vertrag tritt außer Kraft, wenn der Gesellschaftsvertrag von einem der Gesellschafter gekündigt oder die GmbH aufgelöst wird.

Erbach, den

Für die Stadt Erbach



Für die Odenwald Regional-Gesellschaft mbH



Im Auftrag und in Vollmacht des Landes Hessen

